

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

86a/2016

Datum

08.12.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: **Änderung der Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. In § 15 wird der neue Abs. 2 eingefügt: „Der Ortschaftsrat ist nach § 72 i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.“
2. In § 15 werden die Absätze 2 bis 4 zu 3 bis 5.

Ziel:

Übernahme der Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats aus der Gemeindeordnung in die Geschäftsordnung der Ortschaftsräte.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In den Vorberatungen der Ortschaftsräte der Vorlage 86/2016 wurde mehrfach der Wunsch geäußert, die Frage der Beschlussfähigkeit in die Geschäftsordnung mitaufzunehmen.

2. Sachstand

Die Frage der Beschlussfähigkeit ist in der Gemeindeordnung (GemO) geregelt: Nach § 72 i.V.m. § 37 Abs. 2 GemO ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Diese Regelung ist abschließend, eine eigene Regelkompetenz des Ortschaftsrats besteht nicht. Ein entsprechender Hinweis in der Geschäftsordnung ist daher nicht erforderlich, aber möglich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Zur Klarstellung wird die Geschäftsordnung in § 15 um einen neuen Absatz 2 ergänzt, welcher die Regelung aus der GemO aufgreift.

4. Lösungsvarianten

Auf die Ergänzung wird verzichtet.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine